

TE AsylGH Erkenntnis 2013/12/6 E14 436998-1/2013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.12.2013

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §34 Abs4

AVG §66 Abs2

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 34 heute
2. AsylG 2005 § 34 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Spruch

E14 436.998-1/2013-5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Maga. JICHA als Vorsitzende und den Richter Dr. BRACHER als Beisitzer über die Beschwerde der XXXX, geb. XXXX, StA. Armenien, vertreten durch WEH Rechtsanwalt GmbH, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 12.07.2013, Zahl: 12 14.653-BAI, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:Der

Asylgerichtshof hat durch die Richterin Maga. JICHA als Vorsitzende und den Richter Dr. BRACHER als Beisitzer über die Beschwerde der römisch 40, geb. römisch 40, StA. Armenien, vertreten durch WEH Rechtsanwalt GmbH, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 12.07.2013, Zahl: 12 14.653-BAI, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

In Erledigung der Beschwerde wird der beklämpfte Bescheid behoben und die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 AVG iVm § 34 Abs. 4 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idGF, zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen. In Erledigung der Beschwerde wird der beklämpfte Bescheid behoben und die Angelegenheit gemäß § 66 Absatz 2, AVG in Verbindung mit § 34 Absatz 4, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, idGF, zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

Verfahrensgang und Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin stellte mit Schriftsatz ihres Rechtsvertreter vom 11.10.2012 für sich, ihren Gatten und die beiden gemeinsamen mj. Kinder (hg GZ XXXX, XXXX, XXXX) den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz (Beilage zum Verwaltungsverfahrensaktes des Ehemannes der Beschwerdeführerin hg. GZ: XXXX). Die Beschwerdeführerin stellte mit Schriftsatz ihres Rechtsvertreter vom 11.10.2012 für sich, ihren Gatten und die beiden gemeinsamen mj. Kinder (hg GZ römisch 40, römisch 40, römisch 40) den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz (Beilage zum Verwaltungsverfahrensaktes des Ehemannes der Beschwerdeführerin hg. GZ: römisch 40).

Die Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Polizeiinspektion St. Georgen im Attergau / EAST-West fand am 13.10.2012 statt, wobei die Beschwerdeführerin unter Verweis auf ihren schriftlichen Antrag keine weiteren Angaben machte (AS 21-31).

Am 16.10.2012 und am 23.10.2012 wurde die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann gemeinsam vor dem Bundesasylamt, EAST West, niederschriftlich insbesondere zu ihrem Reiseweg einvernommen, wobei sie auf Anraten ihres Rechtsvertreter keine Angaben machten (AS 51-57, GZ: XXXX: 95-109).

In der Folge richtete das Bundesasylamt Informationsersuchen nach Art 21 Dublin II-VO an Deutschland, Frankreich, Ungarn, die Schweiz, Italien, Polen, die Slowakei, Tschechien, Schweden, Dänemark, Norwegen, Slowenien, Bulgarien und Rumänien, welche von sämtlichen dieser Staaten außer Frankreich dahingehend beantwortet wurden, dass die Beschwerdeführerin und ihre Familie dort unbekannt seien (AS 93-271). In der Folge richtete das Bundesasylamt Informationsersuchen nach Artikel 21, Dublin II-VO an Deutschland, Frankreich, Ungarn, die Schweiz, Italien, Polen, die Slowakei, Tschechien, Schweden, Dänemark, Norwegen, Slowenien, Bulgarien und Rumänien, welche von sämtlichen dieser Staaten außer Frankreich dahingehend beantwortet wurden, dass die Beschwerdeführerin und ihre Familie dort unbekannt seien (AS 93-271).

Die Zulassung des Verfahrens erfolgte am 19.12.2012 (AS 273).

Mit dem schriftlichen Antrag auf internationalen Schutz legte die Familie der Beschwerdeführerin mehrere Kopien von Dokumenten vor (Gz: XXXX BeilageS 11-133). Mit dem schriftlichen Antrag auf internationalen Schutz legte die Familie der Beschwerdeführerin mehrere Kopien von Dokumenten vor (Gz: römisch 40 BeilageS 11-133).

Im Zuge der Einvernahme des Ehemannes der Beschwerdeführerin am 23.04.2013 (Gz: XXXX: AS 409 - 415) gab der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin an, "dass auf die Einvernahme von Frau XXXX verzichtet werden kann, da Sie keine eigenen Fluchtgründe hat. Sie reiste mit Ihren Kindern, gemeinsam mit Ihrem Mann, nur aufgrund der Probleme Ihres Mannes aus." Im Zuge der Einvernahme des Ehemannes der Beschwerdeführerin am 23.04.2013 (Gz: XXXX: AS 409 - 415) gab der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin an, "dass auf die Einvernahme von Frau römisch 40 verzichtet werden kann, da Sie keine eigenen Fluchtgründe hat. Sie reiste mit Ihren Kindern, gemeinsam mit Ihrem Mann, nur aufgrund der Probleme Ihres Mannes aus."

Eine Einvernahme der Beschwerdeführerin fand in der Folge nicht statt.

Das Bundesasylamt, Außenstelle Innsbruck, wies mit Bescheid vom 12.07.2013, Zl. 12 14.653-BAI, den Antrag auf internationalen Schutz der Beschwerdeführerin in Spruchpunkt I bezüglich der Zuerkennung des Status des

Asylberechtigten gem. § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 und in Spruchpunkt II bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Armenien gem. § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 ab. Mit Spruchpunkt III wies das Bundesasylamt die Beschwerdeführerin gem. § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet in den Herkunftsstaat Armenien aus (ASDas Bundesasylamt, Außenstelle Innsbruck, wies mit Bescheid vom 12.07.2013, Zl. 12 14.653-BAI, den Antrag auf internationalen Schutz der Beschwerdeführerin in Spruchpunkt römisch eins bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gem. § 3 Absatz eins, in Verbindung mit § 2 Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005 und in Spruchpunkt römisch zwei bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Armenien gem. § 8 Absatz eins, in Verbindung mit § 2 Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005 ab. Mit Spruchpunkt römisch drei wies das Bundesasylamt die Beschwerdeführerin gem. § 10 Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet in den Herkunftsstaat Armenien aus (AS

467 - 491).

Mit Verfahrensordnung vom 15.07.2013 wurde der Beschwerdeführerin ein Rechtsberater bzw. eine Rechtsberaterin gem. § 66 Abs. 1 AsylG 2005 für das Beschwerdeverfahren vor dem Asylgerichtshof amtswegig zur Seite gestellt (AS 545). Mit Verfahrensordnung vom 15.07.2013 wurde der Beschwerdeführerin ein Rechtsberater bzw. eine Rechtsberaterin gem. § 66 Absatz eins, AsylG 2005 für das Beschwerdeverfahren vor dem Asylgerichtshof amtswegig zur Seite gestellt (AS 545).

Gegen den am 19.07.2013 zugestellten (AS 469) Bescheid des Bundesasylamtes richtet sich die fristgerechte Beschwerde vom 30.07.2013 (AS 559 - 589).

Verfahren vor dem Asylgerichtshof

Am 08.08.2013 übermittelte das Bundesasylamt dem Asylgerichtshof ein Schreiben des Bürgermeisters der Wohnsitzgemeinde der Beschwerdeführerin (Ordnungszahl des Beschwerdeverfahrensaktes [im Folgenden: OZ] 3).

Die Verfahren mit den hg. GZ XXXX, XXXX, XXXX, XXXX, XXXX werden als Familienverfahren gem. § 34 AsylG 2005 geführt. Die Verfahren mit den hg. GZ römisch 40, römisch 40, römisch 40, römisch 40, römisch 40 werden als Familienverfahren gem. § 34 AsylG 2005 geführt.

In Erledigung der Beschwerde des Ehemannes der Beschwerdeführerin, wurde mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom heutigen Tag, Zahl:

XXXX, im angefochtenen Ausmaß behoben und die Angelegenheit gem. § 66 Abs. 2 AVG zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen. römisch 40, im angefochtenen Ausmaß behoben und die Angelegenheit gem. § 66 Absatz 2, AVG zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen.

Der Asylgerichtshof hat erwogen:

Der Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Verwaltungsakten der Beschwerdeführerin und ihrer Familienmitglieder (siehe I.2.1). Der Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Verwaltungsakten der Beschwerdeführerin und ihrer Familienmitglieder (siehe römisch eins.2.1).

Rechtliche Grundlagen

Art. 129f Bundes-Verfassungsgesetz - B-VGBGBl. Nr. 1/1930 idGF normiert, dass die näheren Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren des Asylgerichtshofes durch Bundesgesetz getroffen werden. Artikel 129 f, Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, idGF normiert, dass die näheren Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren des Asylgerichtshofes durch Bundesgesetz getroffen werden.

Gem. § 9 Abs. 1 Bundesgesetz über den Asylgerichtshof (AsylGHG), BGBl. I Nr. 4/2008 idGF, entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, soweit eine Entscheidung durch einen Einzelrichter oder Kammersenat nicht bundesgesetzlich vorgesehen ist. Gem. § 9 Absatz eins, Bundesgesetz über den Asylgerichtshof (AsylGHG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2008, idGF, entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, soweit eine Entscheidung durch einen Einzelrichter oder Kammersenat nicht bundesgesetzlich vorgesehen ist.

Gem. § 61 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idFBGBl. I Nr. 135/2009 (AsylG 2005) entscheidet der Asylgerichtshof, soweit nicht in Abs. 3 leg. cit. eine Einzelrichterzuständigkeit, wegen Drittstaatssicherheit gem. § 4 (lit.

a), Zuständigkeit eines anderen Staates gemäss § 5 (lit. b) oder entschiedener Sache gemäss § 68 AVG (lit. c) vorgesehen ist, über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes in Senaten. Gemäss § 61 Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 135 aus 2009, (AsylG 2005) entscheidet der Asylgerichtshof, soweit nicht in Absatz 3, leg. cit. eine Einzelrichterzuständigkeit, wegen Drittstaatssicherheit gemäss § 4 (Littera a.), Zuständigkeit eines anderen Staates gemäss § 5 (Littera b.), oder entschiedener Sache gemäss § 68 AVG (Littera c.) vorgesehen ist, über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes in Senaten.

§ 22 Abs. 1 2. Satz AsylG 2005 entsprechend, ergehen Entscheidungen des Asylgerichtshofes in der Sache selbst in Form eines Erkenntnisses, alle anderen in Form eines Beschlusses. § 22 Absatz eins, 2. Satz AsylG 2005 entsprechend, ergehen Entscheidungen des Asylgerichtshofes in der Sache selbst in Form eines Erkenntnisses, alle anderen in Form eines Beschlusses.

Gemäss § 23 AsylGHG sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäss anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt. Gemäss § 23 AsylGHG sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäss anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

Gemäss § 66 Abs. 4 AVG hat die Berufungsbehörde - ausser dem in Abs. 2 erwähnten Fall -, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (§ 60) ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäss den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern. Gemäss § 66 Absatz 4, AVG hat die Berufungsbehörde - ausser dem in Absatz 2, erwähnten Fall -, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (§ 60) ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäss den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

§ 34 AsylG 2005

Gemäss § 34 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 gilt der Antrag auf internationalen Schutz eines Familienangehörigen (§ 2 Z 22) eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist als Antrag auf Gewährung desselben Schutzes. Gemäss § 34 Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 gilt der Antrag auf internationalen Schutz eines Familienangehörigen (§ 2 Ziffer 22,) eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist als Antrag auf Gewährung desselben Schutzes.

Gemäss Abs. 2 leg.cit. hat die Behörde auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen, Gemäss Absatz 2, leg.cit. hat die Behörde auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen,

wenn dieser nicht straffällig geworden ist (Z 1), die Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK mit dem Familienangehörigen in einem anderen Staat nicht möglich ist (Z 2) und gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (wenn dieser nicht straffällig geworden ist (Ziffer eins,)), die Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK mit dem Familienangehörigen in einem anderen Staat nicht möglich ist (Ziffer 2,) und gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§

7) (Z 3).7) (Ziffer 3,).

Gemäss Abs. 4 leg.cit. hat die Behörde Asylanträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind unter einem zu führen und es erhalten unter den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle

Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid. Ist einem Fremden der faktische Abschiebeschutz gemäß § 12a Abs. 4 zuzuerkennen, ist dieser auch seinen Familienangehörigen zuzuerkennen. Gemäß Absatz 4, leg.cit. hat die Behörde Asylanträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind unter einem zu führen und es erhalten unter den Voraussetzungen der Absatz 2 und 3 alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid. Ist einem Fremden der faktische Abschiebeschutz gemäß § 12a Absatz 4, zuzuerkennen, ist dieser auch seinen Familienangehörigen zuzuerkennen.

Gemäß Abs. 5 leg.cit. gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sinngemäß für das Verfahren beim Asylgerichtshof. Gemäß Absatz 5, leg.cit. gelten die Bestimmungen der Absatz eins bis 4 sinngemäß für das Verfahren beim Asylgerichtshof.

Gemäß Abs. 6 leg.cit. sind die Bestimmungen dieses Abschnittes nicht auf Familienangehörige, die EWR-Bürger oder Schweizer Bürger sind (Z 1) und auf Familienangehörige eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder der Status des subsidiär Schutzberechtigten im Rahmen eines Verfahrens nach diesem Abschnitt zuerkannt wurde, es sei denn es handelt sich bei dem Familienangehörigen um ein minderjähriges lediges Kind (Z 2), anzuwenden. Gemäß Absatz 6, leg.cit. sind die Bestimmungen dieses Abschnittes nicht auf Familienangehörige, die EWR-Bürger oder Schweizer Bürger sind (Ziffer eins,) und auf Familienangehörige eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder der Status des subsidiär Schutzberechtigten im Rahmen eines Verfahrens nach diesem Abschnitt zuerkannt wurde, es sei denn es handelt sich bei dem Familienangehörigen um ein minderjähriges lediges Kind (Ziffer 2.), anzuwenden.

Gemäß § 2 Z 22 AsylG 2005 ist Familienangehöriger, wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung unverheiratetes minderjähriges Kind eines Asylwerbers oder eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Familieneigenschaft bei Ehegatten bereits im Herkunftsstaat bestanden hat. Gemäß § 2 Ziffer 22, AsylG 2005 ist Familienangehöriger, wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung unverheiratetes minderjähriges Kind eines Asylwerbers oder eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Familieneigenschaft bei Ehegatten bereits im Herkunftsstaat bestanden hat.

Gemäß § 34 Abs. 4 1. Satz AsylG 2005 sind die Verfahren von Familienangehörigen zwar gesondert zu prüfen, die Verfahren sind jedoch "unter einem zu führen" und es erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH 11.11.2008, 2008/23/1251) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass soweit in den Erläuterungen (120 BlgNR 22. GP, 10) davon die Rede ist, dass bei Vorliegen der Familieneigenschaft in Bezug auf einen anderen Asylwerber die Verfahren "verbunden" würden, dies im Hinblick auf die in § 10 Abs. 5 AsylG 2005 angeordnete "gesonderte" Prüfung der Asylanträge keine Verbindung im technischen Sinn bedeutet. Es soll vielmehr sichergestellt werden, dass der inhaltliche Zusammenhang zwischen den einzeln zu führenden Verfahren der Familienangehörigen nicht verloren geht und bei allen zum günstigsten Verfahrensergebnis führt (vgl. Feil/Holzschuster, aaO., 238; 120 BlgNR 22. GP, 15). Gemäß § 34 Absatz 4, 1. Satz AsylG 2005 sind die Verfahren von Familienangehörigen zwar gesondert zu prüfen, die Verfahren sind jedoch "unter einem zu führen" und es erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH 11.11.2008, 2008/23/1251) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass soweit in den Erläuterungen (120 BlgNR 22. GP, 10) davon die Rede ist, dass bei Vorliegen der Familieneigenschaft in Bezug auf einen anderen Asylwerber die Verfahren "verbunden" würden, dies im Hinblick auf die in § 10 Absatz 5, AsylG 2005 angeordnete "gesonderte" Prüfung der Asylanträge keine Verbindung im technischen Sinn bedeutet. Es soll vielmehr sichergestellt werden, dass der inhaltliche Zusammenhang zwischen den einzeln zu führenden Verfahren der Familienangehörigen nicht verloren geht und bei allen zum günstigsten Verfahrensergebnis führt vergleiche Feil/Holzschuster, aaO., 238; 120 BlgNR 22. GP, 15).

Im gegenständlichen Fall hat der Asylgerichtshof den Beschwerden des Ehemannes und der Beschwerdeführerin, somit einem Familienmitglied im Sinne des § 2 Z 22 AsylG 2005, stattgegeben, und den zu Grunde liegenden Bescheid im angefochtenen Ausmaß behoben, und die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 AVG zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen (siehe I.3). Im gegenständlichen Fall hat der

Asylgerichtshof den Beschwerden des Ehemannes und der Beschwerdeführerin, somit einem Familienmitglied im Sinne des § 2 Ziffer 22, AsylG 2005, stattgegeben, und den zu Grunde liegenden Bescheid im angefochtenen Ausmaß behebend, und die Angelegenheit gemäß § 66 Absatz 2, AVG zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen (siehe römisch eins.3).

Da gemäß § 34 Abs. 4 AsylG 2005 Verfahren von Familienangehörigen "unter einem" zu führen sind, ist der Bescheid der Beschwerdeführerin ebenfalls zu beheben und die Angelegenheit spruchgemäß zurückzuverweisen. Da gemäß § 34 Absatz 4, AsylG 2005 Verfahren von Familienangehörigen "unter einem" zu führen sind, ist der Bescheid der Beschwerdeführerin ebenfalls zu beheben und die Angelegenheit spruchgemäß zurückzuverweisen.

Anmerkung für das fortgesetzte Verfahren

Der Asylgerichtshof hat bereits im Erkenntnis des Ehemannes festgehalten, dass es sich nicht erschließt, weshalb die Beschwerdeführerin, wenngleich diese zwar auf ihre Einvernahme verzichtet hatte, nicht von Amts wegen einvernommen wurde, da sie - laut Vorbringen des Ehemannes - ebenfalls in den fluchtauslösenden Vorfall involviert war (GZ: XXXX AS 412). Der Asylgerichtshof hat bereits im Erkenntnis des Ehemannes festgehalten, dass es sich nicht erschließt, weshalb die Beschwerdeführerin, wenngleich diese zwar auf ihre Einvernahme verzichtet hatte, nicht von Amts wegen einvernommen wurde, da sie - laut Vorbringen des Ehemannes - ebenfalls in den fluchtauslösenden Vorfall involviert war (GZ: römisch 40 AS 412).

Von der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 41 Abs. 4 AsylG 2005 abgesehen werden. Von der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 41 Absatz 4, AsylG 2005 abgesehen werden.

Schlagworte

Familienverfahren, Kassation

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2014

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at